

**Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Zollstelle Höchst, Lustenau, Hohenems und Mäder zur Verbringung von Waren im gewerblichen Güterverkehr aus der Europäischen Union in ein Drittland.**

**ZI. 920000/3890/2018**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen in Wolfurt vom 28. 10. 2003 (BGBl. III Nr. 102/2003), gestützt auf das Abkommen vom 2. September 1963 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. Nr. 10/1965), wird gemäß § 11 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 – DV), BGBl. II. Nr. 165/2010, verordnet:

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die örtliche Zuständigkeit für die Verbringung von Waren im gewerblichen Güterverkehr, die aus der Europäischen Gemeinschaft über die Zollstelle Mäder, die Zollstelle Hohenems, die Zollstelle Lustenau sowie die Zollstelle Höchst in ein Drittland befördert werden, wird auf Waren ausgedehnt, für die die Ausfuhrförmlichkeiten beim Zollamt Feldkirch Wolfurt, Standort Wolfurt, und die Einfuhrförmlichkeiten beim Zollinspektorat Rheintal, Standort Wolfurt, erfüllt wurden und im Rahmen eines Laufzettelverfahrens nach Anlage 1 über nachstehende Transitstrecken befördert werden:

1. Höchst/St. Margrethen (CH) über L41 – A14 – A14/10 – L3 – L202
2. Lustenau/Au (CH) über L190 – A14 – A14/18 – L204
3. Hohenems/Diepoldsau (CH) über L190 – A14 – A14/23 – L46
4. Mäder/Kriessern (CH) über L190 – A14 – A14/27 – L55 – L58

## **§ 2 Besondere Bestimmung**

Verbringer von Waren iSd § 1 haben folgende Transitstrecke zwingend zu verwenden:

1. Ist der erste oder der einzige Abladeort der Waren in den Ortsgemeinden Au oder Berneck oder in einer sonstigen Ortsgemeinde in Fahrtrichtung St. Gallen gelegen, so ist die Transitstrecke nach § 1 Zif. 1 oder Zif 2 zu verwenden.
2. Ist der erste oder der einzige Abladeort der Waren in den Ortsgemeinden Diepoldsau, Heerbrugg, Widnau, Balgach, Rebstein oder Marbach gelegen, so ist die Transitstrecke nach § 1 Zif. 3 zu verwenden.
3. Ist der erste oder der einzige Abladeort der Waren in den Ortsgemeinden Kriessern oder Altstätten sowie südlich davon in Fahrtrichtung Chur (CH) gelegen, so ist die Transitstrecke nach 1 Zif. 4 zu verwenden.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

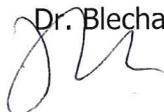
(1) Die allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit für das Ausfuhrverfahren nach Art. 221 Abs. 2 UZK-IA<sup>1</sup>, bleiben davon unberührt, ebenso die Vorordnung des Zollamtes Feldkirch Wolfurt, Zahl 920000/3891/2018 vom 06. April 2018.

(2) Diese Verordnung tritt am 16. April 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Zollstelle Mäder vom 13. April 2016, Zahl 920000/03889/2016, außer Kraft.

Wolfurt, am 06. April 2018

Der Vorstand

Dr. Blecha



---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015